

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom über die Vergällung von Alkohol (VO- Vergällung) StF: BGBl. Nr. 41/1995

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3, 4, 8, 11, 17, 18, 31, 32, 79, 86 und 100 des Alkohol - Steuer und Monopolgesetzes 1995, BGBl. Nr. 703/1994, wird verordnet:

§ 1. Alkohol, der gemäß § 4 des Alkohol - Steuer und Monopolgesetzes 1995 zur Herstellung steuerfreier Erzeugnisse oder zu steuerbefreiten Zwecken verwendet werden soll, ist nach Maßgabe dieser Verordnung zu vergällen.

§ 2. (1) Unbeschadet der in Abs. 2 getroffenen Regelung sind zur Durchführung von Vergällungen gemäß § 17 Abs. 5 und 6 des Alkohol - Steuer und Monopolgesetz 1995 zugelassene Vergällungsmittel, die den Voraussetzungen des § 6 entsprechen, einzusetzen.

(2) Vollständig vergällt im Sinne des § 17 Abs. 4 Alkohol - Steuer und Monopolgesetz 1995 ist Alkohol, wenn ihm

1. 0,5 kg Fuselöl (Nebenprodukt der Alkoholreinigung),
0,05 kg Gasöl der Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des § 1 Abs. 8 des Alkohol - Steuer und Monopolgesetzes 1995 und 1 kg Methylethylketon oder
2. in Form von Vor- und Nachlauf, der als Nebenprodukt bei der Reinigung von landwirtschaftlichem Alkohol anfällt,
1 kg Fuselöl (Nebenprodukt der Alkoholreinigung),
0,01 kg Gasöl der Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des § 1 Abs. 8 des Alkohol - Steuer und Monopolgesetzes 1995 und 0,2 kg Methylethylketon

auf 100 l A zugesetzt sind.

§ 3. (1) Unbeschadet der in Abs. 2 getroffenen Regelung ist vor Durchführung der Vergällung die im Alkohol enthaltene Alkoholmenge durch das Zollamt (Alkoholfeststellung) oder durch den Inhaber des Betriebes, der berechtigt ist, die Vergällung selbst durchzuführen, festzustellen.

(2) Die Feststellung der Alkoholmenge hat zu entfallen, für Alkohol

1. im Kleinverkauf, wenn der Verkäufer einen Mindestalkohlgehalt garantiert (in diesem Fall gilt als Alkoholmenge 95 vH. der Raumlitermenge),
2. der mit einem Begleitdokument geliefert wurde und der Empfänger die darin angegebene Alkoholmenge anerkennt.

§ 4. Die Volumenkonzentration einer Alkohol-Wasser-Mischung ist bei der Meßtemperatur im Verhältnis zur Bezugstemperatur von 20 Grad C mit Hilfe von geeichten Alkoholmetern zu bestimmen. Zur Feststellung der wahren Stärke bei der Bezugstemperatur und zur Berechnung der Menge an reinem Alkohol in der zu prüfenden Alkohol-Wasser-Mischung sind amtliche Alkoholtafeln zu verwenden.

§ 5. Der für die Feststellung der Alkoholmenge entnommene Alkohol muß der durchschnittlichen Beschaffenheit des gesamten zu untersuchenden Alkohols entsprechen. Vor Entnahme einer Probe ist daher die Flüssigkeit im Behälter gut durchzumischen oder die Probe aus verschiedenen Höhen des Behälters mit geeigneten Vorrichtungen zu entnehmen.

Vergällungsmittel

§ 6. Vergällungsmittel sind Waren, die dem Alkohol schon in

geringen Mengen beigemischt, verhindern, daß dieser als Lebensmittel oder Verzehrprodukt konsumiert oder zur Herstellung von Lebensmitteln oder Verzehrprodukten verwendet werden kann. Vergällungsmittel sind insbesondere folgende Waren:

1. Methylethylketon:

Äußere Beschaffenheit: farblose, klare Flüssigkeit mit charakteristischem ketonartigem Geruch.

Dichte bei 20 Grad C: = 0,805 bis 0,807.

Siedepunkt: 79,6 bis 80 Grad C

Sieverhalten: Werden 100 cm³ Methylethylketon übergetrieben, so sollen bei 77 Grad C höchstens 5 cm³ und bei 81 Grad C mindestens 90 cm³ übergegangen sein.

2. Schellack:

Äußere Beschaffenheit: hellgelbe bis dunkelbraune leicht zerbrechliche Blättchen.

Löslichkeit in Alkohol: 6 g Schellack werden mit 100 cm³ Alkohol 24 Stunden unter öfterem Umschütteln bei Zimmertemperatur stengelassen, anschließend durch ein gewogenes Filter abfiltriert und mit Alkohol gut nachgewaschen. Das Filter mit Rückstand wird bei 100 Grad C getrocknet und dann gewogen. Es soll nicht mehr als 0,3 g Rückstand bleiben.

Löslichkeit in Ethylether und Petroleumbenzin: Werden 5 g gepulverter Schellack mit Ethylether ausgezogen, so verbleiben 4,5 g Rückstand, mit Petroleumbenzin mindestens 4 g Rückstand.

Schmelzpunkt: 60 bis 100 Grad C.

Verseifungszahl: 185 bis 210

3. Petroleumbenzin:

Äußere Beschaffenheit: leicht bewegliche, farblose, nicht fluoreszierende Flüssigkeit mit eigenartigem Geruch.

Dichte bei 20 Grad C: 0,600 bis 0,700.

Sieverhalten: Werden 100 cm³ Petroleumbenzin übergetrieben, so sollen bis 55 Grad C höchstens 20 cm³ und bis 75 Grad C mindestens 90 cm³ übergegangen sein.

Löslichkeit in Wasser: Werden 40 cm³ Petroleumbenzin mit 40 cm³ Wasser durchgeschüttelt, so soll nach Trennung der Flüssigkeit die obere Schicht mindestens 38 cm³ betragen.

Löslichkeit in Alkohol: Werden 80 cm³ Petroleumbenzin mit 20 cm³ Alkohol durchgeschüttelt, so soll eine klare Lösung entstehen.

4. Toluol:

Äußere Beschaffenheit: farblose, stark lichtbrechende Flüssigkeit mit eigenartigem Geruch.

Dichte bei 20 Grad C: 0,866 bis 0,867.

Siedepunkt: 111 Grad C.

Löslichkeit in Wasser: Werden 40 cm³ Toluol mit 40 cm³ Wasser durchgeschüttelt, so soll nach Trennung der Flüssigkeit die obere Schicht mindestens 38 cm³ betragen.

Löslichkeit in Alkohol: Werden 80 cm³ Toluol mit 20 cm³ Alkohol durchgeschüttelt, so soll eine klare Lösung entstehen.

5. Ethylether:

Äußere Beschaffenheit: farblose, leicht bewegliche, flüchtige Flüssigkeit mit eigenartigem Geruch.

Dichte bei 20 Grad C: 0,712 bis 0,718.

Siedepunkt: 34 bis 36 Grad C.

Löslichkeit: in Alkohol leicht löslich.

6. Cyclohexan:

Äußere Beschaffenheit: Farblose, klare, leicht brennbare Flüssigkeit.

Dichte bei 20 Grad C: 0,788.

Siedepunkt: 80,7 Grad C.

Löslichkeit: in Wasser unlöslich, in Alkohol löslich.

7. Phthalsäurediethylester:

Äußere Beschaffenheit: farblose Flüssigkeit mit bitterem Geschmack.

Dichte bei 20 Grad C: 1,118 bis 1,128

Siedepunkt: 294 bis 302 Grad C.

Der Gehalt an Phthalsäurediethylester soll mindestens 97,5% mas betragen.

8. Thymol:

Äußere Beschaffenheit: Farblose Kristalltafeln oder kristallines Pulver mit thymianartigem Geruch und brennendem Geschmack.

Löslichkeit: Thymol ist in Wasser wenig, in Alkohol, Äther, Chloroform und Natronlauge leicht löslich.

Schmelzpunkt: 45 bis 51 Grad C.

Verhalten in essigsaurer Lösung: Werden einige Körnchen Thymol in 1 cm³ Eisessig gelöst, so soll nach Zusetzen von 6 Tropfen Schwefelsäure (Dichte 1,84) und 1 Tropfen Salpetersäure (Dichte 1,40) eine dunkelgrüne Farbe entstehen.

9. Kampfer:

Äußere Beschaffenheit: farblose bis weiße Kristalle von charakteristischem Geruch und brennendem Geschmack. Beim Erwärmen in einer offenen Schale verflüchtigt sich Kampfer vollständig. Beim Anzünden verbrennt er mit rußender Flamme.

Löslichkeit: Kampfer ist in Wasser nur wenig, in Alkohol, Ethylether, Aceton und Chloroform leicht löslich.

Schmelzpunkt: 175 bis 178 Grad C.

10. Karbolsäure:

Äußere Beschaffenheit: Verflüssigte Karbolsäure soll eine farblose oder rötlich gefärbte Flüssigkeit mit eigenartigem Geruch sein.

Dichte bei 20 Grad C: 1,066 bis 1,071.

Verhalten gegen Eisenchlorid: Werden einige Tropfen Karbolsäure in Wasser gelöst und mit 0,5 cm³ Eisenchloridlösung versetzt, so soll eine blauviolette Färbung auftreten.

11. Essig:

Essigsäure, entsprechend den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen oder Speiseessig entsprechender Konzentration an wasserfreier Essigsäure.

Durchführung der Vergällung

§ 7. (1) Die Durchführung der Vergällung ist ausschließlich in Verwendungsbetrieben, Steuerlagern oder Betrieben von berechtigten Empfängern zulässig.

(2) Gefäße oder Behälter, in denen Alkohol vergällt wird, müssen so beschaffen sein, daß

1. aus ihnen kein Alkohol unerlaubt entnommen werden kann,
2. ein vollständiges Vermischen des Vergällungsmittels mit dem Alkohol, allenfalls unter Einsatz von einfachen Vorrichtungen, möglich ist und
3. das Zollamt, allenfalls nach Entfernen von angebrachten

Sicherungen, Proben entnehmen kann.

(3) In Gefäßen oder Behältern der Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols darf ohne deren ausdrücklicher Genehmigung keine Vergällung vorgenommen werden.

(4) Nach Feststellung der Alkoholmenge sind für alle Gefäße und Behälter die zuzusetzenden Vergällungsmittelmengen zu ermitteln. Feste oder zähflüssige Vergällungsmittel sind vor dem Zusetzen mit kleinen Mengen des zu vergällenden Alkohols aufzulösen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann in begründeten Einzelfällen die Durchführung von Vergällungen in anderer Weise mittels Bescheid zulassen, wenn dies auf Grund der Art und Beschaffenheit des eingesetzten Vergällungsmittels oder der aus vergälltem Alkohol herzustellenden Ware erforderlich ist.

§ 8. Bei einer Vergällung von Alkohol, der zur Herstellung von Essig verwendet wird, darf der Alkoholgehalt des vergällten Alkohols höchstens 50% vol. betragen. Zur Vergällung können Essig entsprechender Konzentration und an Stelle von Wasser Wein, Obstwein oder andere der Ernährung der Essigsäurebakterien dienende Flüssigkeiten verwendet werden.

Prüfung des vergällten Alkohols

§ 9. Nach Zusetzen des Vergällungsmittels ist der Alkohol gründlich zu durchmischen. Aus dem oberen und unteren Bereich, bei größeren Behältern auch aus der Mitte, sind zum Nachweis der gleichmäßigen Vergällung Proben zu ziehen. Die ausreichende Durchmischung kann während der Durchführung der Vergällung durch Ermittlung der Volumenkonzentration in regelmäßigen Zeitabständen und durch Geruchskontrollen der entnommenen Proben geprüft werden.

§ 10. Über die Durchführung der Vergällungen sind unverzüglich Aufzeichnungen zu führen, die gemeinsam mit dem Betriebsbuch aufzubewahren sind.

§ 11. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Alkohol - Steuer und Monopolgesetzes 1995 in Kraft.